

Aktenzeichen

Verfasser

Kleinlein, Udo

Beratung

Stadtrat

Datum

22.09.2015

öffentlich

Betreff

## **Schließung Bewegungsbad ANregiomed**

- **rechtsaufsichtliche Bewertung der Zuständigkeit**
- **Beantwortung gestellter Fragen**
- **überfraktioneller Antrag vom 13.07.2015**

### Sachverhalt:

#### **a) Zuständigkeit für die Schließung des Bewegungsbad**

Mit Wirkung zum 31.05.2015 hat das ANregiomed sein "Bewegungsbad" am Standort Klinikum Ansbach geschlossen. Bekannt wurde das Vorhaben durch einen Artikel in der FLZ vom 25.03.2015, die erste Diskussion zu diesem Thema im Verwaltungsrat von ANregiomed erfolgte in der Sitzung am 22.04.2015.

Seitens ANregiomed wurde von Anfang an die Ansicht vertreten, für die Entscheidung über die Schließung des Bewegungsbades wäre allein der Vorstand zuständig, da diese Maßnahme in sein operatives Geschäft falle. Entsprechende juristische Begründungen dieser Ansicht wurden durch ANregiomed von der Kanzlei Luther eingeholt.

Aus Sicht der Stadt Ansbach war diese Einschätzung nicht zutreffend, da nach § 2 Abs. 3b der Unternehmenssatzung von ANregiomed Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens insbesondere der Betrieb aller Einrichtungen des bisherigen Klinikum Ansbach ist, einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Mangels Konkretisierung oder Einschränkung im Satzungstext unterfiele dem Begriff der "Einrichtung" oder "Nebeneinrichtung" auch das Bewegungsbad des Klinikums Ansbach mit der Folge, dass nach § 8 Abs. 4 der Unternehmenssatzung zur Schließung des Bewegungsbades die Zustimmung der Träger erforderlich gewesen wäre.

Die Frage wurde der Regierung von Mittelfranken am 08.07.2015 zur rechtsaufsichtlichen Überprüfung vorgelegt und von dieser mit Schreiben vom 08.09.2015 beantwortet. Die Regierung von Mittelfranken verneint hierin eine Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder der Träger für die Entscheidung über die Schließung des Bewegungsbades aus folgenden Gründen:

Auf Grund der nur sehr geringen Bedeutung bzw. Funktion des Bewegungsbades innerhalb des Krankenhausbetriebes sei die Schließung des Bewegungsbades weder relevant für den Krankenhausplan des Freistaates Bayern noch sei darin die Auslagerung wesentlicher Unternehmensteile zu erkennen. Dem Bewegungsbad kam weder eine wirtschaftlich besondere Bedeutung mehr zu, noch handelte es sich um eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb des Gesamtbetriebes ANregiomed gKU. Es hatte kein eigens dafür zugeteiltes Personal und war für die Heilung von Patienten im Akutbereich (Kerngeschäft des gKU) ohne nennenswerte Relevanz. Es sei vielmehr als ein inzwischen nicht mehr ausreichend in Anspruch genommenes medizinisches

Behandlungsangebot im physiotherapeutischen Bereich zu verstehen bzw. wird vereinbart an externe Dritte vermietet.

Die Struktur des (gemeinsamen) Kommunalunternehmens sei dadurch geprägt, dass die Leitungsfunktion mit dem Schwergewicht der Entscheidungskompetenzen gemäß Art. 90 Abs. 1 GO grundsätzlich beim Vorstand liege, während der Verwaltungsrat gemäß Art. 90 Abs. 2 GO, Art. 50 Abs. 6 KommZG auf die Überwachungsfunktion und besonders bedeutsame Entscheidungen beschränkt ist. Daraus folgt: soweit sich aus der Satzung bezüglich einzelner Unternehmensbereiche bzw. -aufgaben nichts anderes ergibt, fallen operative Maßnahmen, die den Unternehmensgegenstand im Kern nicht berühren, in die eigenverantwortliche Kompetenz des Vorstands.

### **b) Beantwortung gestellter Fragen**

Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit wurde in mehreren Sitzungen und zahlreichen öffentlichen Äußerungen der unbestreitbare Wert des Bewegungsbades für verschiedene Nutzer deutlich gemacht. Zudem wurde darum gebeten ergänzende Nutzungen bzw. die Möglichkeit eines weitgehend kostendeckenden Betriebs seitens ANregiomed zu untersuchen. ANregiomed teilte hier mit Schreiben vom 28.07.2015 (s. Anlage) pauschal mit, dass eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit geprüft wurde, aber im Ergebnis ein kostendeckender Weiterbetrieb des Bewegungsbades nicht erreicht werden kann. Die Frage nach den maximalen finanziellen Auswirkungen von zusätzlich förderschädlichen Nutzungen wurde bis heute leider nicht beantwortet.

### **c) Entscheidung über überfraktionellen Antrag**

Zu entscheiden ist weiterhin über den überfraktionellen Antrag vom 13.07.2015 (s. Anlage), der in der Stadtratssitzung vom 28.07.2015 bis zur rechtsaufsichtlichen Bewertung der Zuständigkeit zur Schließung des Bewegungsbades vertagt wurde. Dieser enthält einen Appell an ANregiomed, das Bewegungsbad wieder zu eröffnen, über den unabhängig von der Zuständigkeit seitens des Stadtrates beschlossen werden kann.

### **Anlagen:**

Anschreiben ANregiomed - Fragen Bewegungsbad  
Antwort ANregiomed - Schließung Bewegungsbad  
überfraktioneller Antrag Bewegungsbad 13.07.2015